

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

Bebauungsplan Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“, Teilbereich II „Sondergebiet Einkaufszentrum“

Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 22.11.11 den neuen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“, Teilbereich II „Sondergebiet Einkaufszentrum“ mit Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Umgrenzung des Planbereiches und seine Lage im Stadtgebiet ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Der neue Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kettwiger Straße / Westfalenstraße“, Teilbereich II „Sondergebiet Einkaufszentrum“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Grünordnungsplan und Eingriffsregelung, Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Immissionsschutz)

in der Zeit vom 13.12.11 bis zum 16.01.12 einschließlich

im Fachbereich II.1 Stadtentwicklung, Rathaus-Neubau, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 157 in 42579 Heiligenhaus, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags und dienstags:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
mittwochs:	08.30 - 12.30 Uhr
donnerstags:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
freitags:	08.30 - 12.00 Uhr

Während der o. g. Auslegungsfrist wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben und jedermann kann Stellungnahmen zum ausliegenden Planentwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden.

Der Auslegungsort, die Auslegungsfrist und die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Heiligenhaus, den 28.11.11

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister